



# Einwohnergemeinde Dürrenroth

Strassenreglement vom 8. Dezember 2000

## Änderungen per 1. Januar 2016

### Artikel 9, Absatz 2

<i>Bisher</i>	<p><sup>1</sup> Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.</p> <p><sup>2</sup> Unter Ausbau die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse verstanden sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.</p>
<i>Neu</i>	<p><sup>1</sup> Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.</p> <p><sup>2</sup> Unter Ausbau <b>werden</b> die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse, <b>die Verbesserung des Baustandards (insbesondere frostsichere Fundamentalschicht, Strassenkofferrung) und die sonst neubauähnliche Umgestaltung (insbesondere Neuerstellung in besserer Qualität, Strukturverbesserung)</b> verstanden sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.</p>

### Artikel 11

<i>Bisher</i>	Die Verteilung der gesamten von den Grundeigentümern zu tragenden Strassenbaukosten (Grundeigentümerbeiträge) richtet sich nach den Grundsätzen und dem Verfahren des Baugesetzes (Art. 111 bis 115) und dem Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985.
<i>Neu</i>	Die Verteilung der gesamten, von den Grundeigentümern zu tragenden Strassenbaukosten (Grundeigentümerbeiträge) <b>für Neuanlagen und für den Ausbau von Strassen oder für andere Sondervorteile</b> , richtet sich nach den Grundsätzen und dem Verfahren des Baugesetzes (Art. 111 bis 115) <b>und sowie</b> dem Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 <b>(GBD). Zusätzlich gilt Art. 15.</b>

### Artikel 15

<i>Bisher</i>	<p><sup>1</sup> Eine Hauptzufahrt zur Erschliessung ganzjährig bewohnter Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes wird durch die Gemeinde erstellt. Die Grundeigentümer eines festzulegenden Perimeters leisten einen Beitrag von 50 % an die Bruttokosten, im Maximum jedoch 3 % des amtlichen Wertes der zu erschliessenden Liegenschaft. Der Perimeter wird jeweils mit der Kreditvorlage beschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Der Bau von weiteren Hof- und Hauszufahrten und von Privatstrassen ausserhalb des Baugebietes ist Sache der Grundeigentümer.</p>
---------------	---

	<p><sup>3</sup> In einer neuen Überbauung wird die Finanzierung der Zufahrten in der zu erstellenden Überbauungsordnung festgelegt.</p>
Neu	<p><sup>1</sup> Zur Erschliessung ganzjährig bewohnter Liegenschaften ausserhalb der <b>Bauzonen</b>, wird durch die Gemeinde <b>eine Hauptzufahrt (eine Hof- und Hauszufahrt pro Liegenschaft)</b> erstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Als Hauptzufahrt gilt die im Strassenverzeichnis genannte, zur jeweiligen Liegenschaft führende Strasse.</li> <li>- Bei Liegenschaften die an Verbindungsstrassen liegen, gilt der Teil als Hauptzufahrt, der durch die Nutzer der Liegenschaft hauptsächlich als Zufahrt genutzt wird.</li> <li>- Die Hauptzufahrt beginnt bei der Abzweigung der vorliegenden, im Strassenverzeichnis genannten Strasse.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Grundeigentümer eines festzulegenden Perimeters leisten <b>insgesamt</b> einen Beitrag von 50 % an die Bruttokosten, im Maximum jedoch <b>jeder Grundeigentümer einen Grundeigentümerbeitrag von 3 %</b> des amtlichen Wertes der zu erschliessenden <b>bzw. erschlossenen</b> Liegenschaft. Der Perimeter wird jeweils mit der Kreditvorlage beschlossen. <b>Massgebend für den maximalen Grundeigentümerbeitrag nach Abs. 1, ist der amtliche Wert der zu erschliessenden bzw. erschlossenen Liegenschaft im Zeitpunkt der Bauabnahme der Strasse bzw. der öffentlichen Anlage.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Der maximale Grundeigentümerbeitrag ist für die gleiche Liegenschaft, die sich in verschiedenen Perimetern befindet, innert 15 Jahren nur einmal zu bezahlen. Erhöht sich deren amtlicher Wert, ist bei einem weiteren grundeigentümerbeitragspflichtigen Vorhaben in diesem Zeitraum eine Nachzahlung auf der Differenz zu leisten.</b></p> <p><sup>4</sup> Der Bau von weiteren Hof- und Hauszufahrten <b>und sowie</b> von Privatstrassen ausserhalb der <b>Bauzonen</b>, ist Sache der Grundeigentümer.</p> <p><sup>5</sup> In einer neuen Überbauung wird die Finanzierung der Zufahrten in der zu erstellenden Überbauungsordnung festgelegt.</p>

## Diverse Artikel

Bisher	Strassenbaugesetz
Neu	Strassengesetz

Inkrafttreten <sup>1</sup> Die Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Alle ihnen widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 nahm die Änderung im Reglement für öffentliche Sicherheit an.

**EINWOHNERGEMEINDE DÜRRENROTH**

Der Präsident:

Die Sekretärin:




M. Wüthrich

H. Rossi